

## A-Nord Windstromverbindung – Frühzeitige Stellungnahme

Die Umsetzung der Energiewende in Deutschland führt dazu, dass Windstrom aus dem Norden in den Süden transportiert werden muss. Eine dieser Transportleitungen ist die sogenannte A-Nord Windstromverbindung der Firma Amprion. Dieses ca. 300 km lange Gleichstromleitungsprojekt von Emden bis Osterath im Rheinland soll nach dem Bundesplanungs- und dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz vorrangig als Erdkabel verlegt werden.

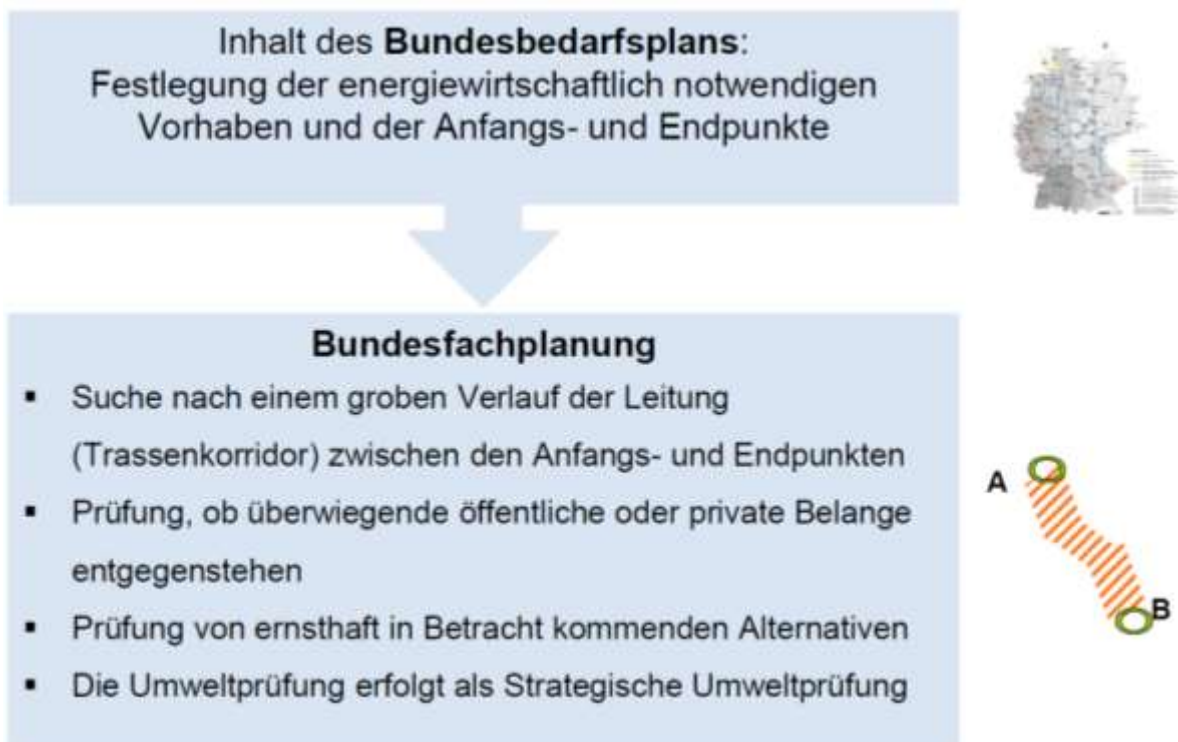
Die Suche nach einem geeigneten Leitungskorridor wird Amprion vermutlich im März 2018 abschließen und bei der Bundesnetzagentur einen Antrag auf Bundesfachplanung stellen.

Aus der Vielzahl von möglichen Korridoren mit einer Breitenausdehnung von ca. 500 bis 1.000 Metern, die Amprion bislang veröffentlicht hat, wird die Bundesnetzagentur 9 Monate später den Korridor bestimmen, in dem Amprion sodann verpflichtet wird, einen Planfeststellungsantrag für die konkrete Leitung zu stellen.

Innerhalb des Verfahrensabschnitts der Bundesfachplanung haben Betroffene die Gelegenheit, sich zu den Planungen zu äußern. Erst im Verfahrensschritt der Planfeststellung wird der genaue und grundstücksscharfe Verlauf des Trassenkorridors sichtbar. Dann können betroffene Eigentümer und Bewirtschafter ihre konkreten Belange zu der Planung der Leitung einbringen. Die nachfolgenden Skizzen der Bundesnetzagentur veranschaulichen das Verfahren:

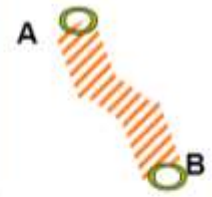
**Verfahrensschritte:** © Bundesnetzagentur

### 1. Schritt - Bundesfachplanung



2. Schritt -  
Planfeststellung

Ergebnis der **Bundesfachplanung**:  
Ca. 500 bis 1.000 Meter breiter **verbindlicher** Trassenkorridor  
für die spätere Trasse  
inkl. Kennzeichnung potentieller Freileitungsabschnitte

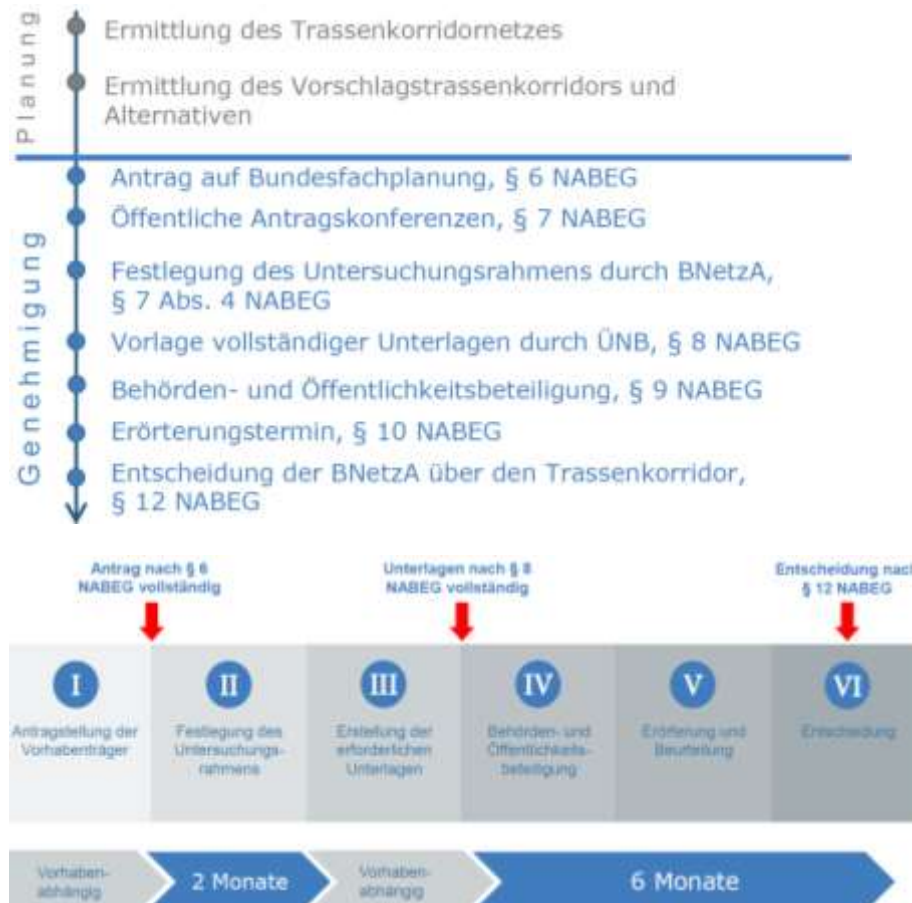


Im **Planfeststellungsverfahren** wird geklärt:

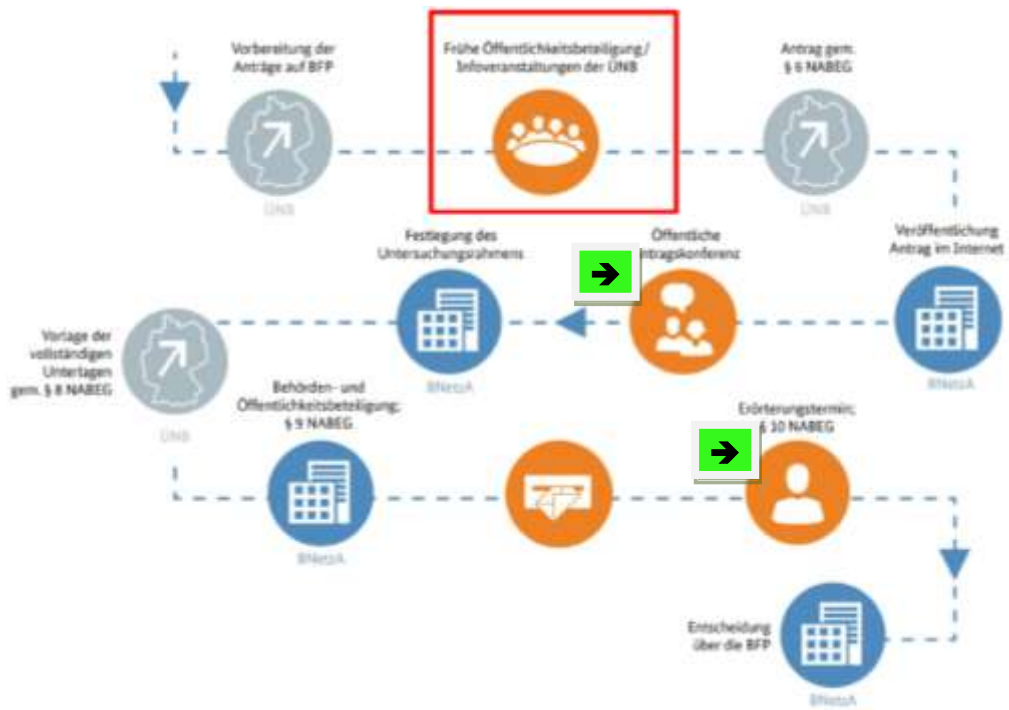
- Genauer Verlauf der Leitung (grundstücksscharf)
- Bei Erdkabel: Anzahl und genauer Verlauf der Kabel, Verlegetechnik (Tunnelbauweise, offene Bauweise)
- Bei Freileitung: Art, Höhe und Standort der Masten
- Ggf. Standorte für Nebenanlagen



Verfahrensüberblick




## Beteiligungsmöglichkeiten im Rahmen der Bundesfachplanung



### Allgemeine Informationen

Dieses Leitungsbauverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des EnWG, BBPIG und des NABEG. Es folgt den europäischen Bestimmungen wie deutschen Überlegungen, die Verfahren im Energieleitungsausbau deutlich zu beschleunigen. Im Ergebnis wird der bisher für solche Verfahren übliche Rechtsschutz verkürzt. So ist für das gesamte Verfahren nur noch eine Behörde, die Bundesnetzagentur ( BNetzA ) zuständig. Zudem ist die Verfahrensdauer insgesamt auf 4 Jahre begrenzt. Der Leitungsbau soll in 2025 abgeschlossen sein. Nach Einreichung des Antrags auf Bundesfachplanung hat die BNetzA 9 Monate Zeit, um den Trassenkorridor festzulegen.

Grundsätzlich klagefähig ist für betroffene Grundeigentümer nur der spätere Planfeststellungsbeschluss.

Den energiewirtschaftlichen Bedarf für die Leitung hat der Bundesgesetzgeber gesetzlich mit dem BBPIG festgestellt und so der gerichtlichen Kontrolle weitestgehend entzogen. Im Rahmen der Bundesfachplanung wird erstmals auch die Bestimmung der Linienführung der Trasse vorweggenommen und festgestellt. Ausgehend davon, dass es darum geht, die effizienteste Trassenführung zwischen dem Anfangs- und Endpunkt der Leitung zu suchen, findet die Bewertung hierzu in dem vorgeschalteten Verfahren nach § 6 NABEG statt. Da die Entscheidung der BNetzA auf diesen Antrag hin lediglich den Korridor von bis zu 1.000 Meter Breite festlegt und nur den ÜNB verpflichtet, einen entsprechenden Planfeststellungsantrag zu stellen, kommt dieser Entscheidung keine Außenwirkung zu. Diese bewußte gesetzliche Konstruktion bewirkt auch, dass bis hierher noch keine individuellen Betroffenheiten gegeben sein sollen. Die Beteiligungsrechte  sind daher nicht wie sonst ausgestaltet, sondern vermitteln nur das Recht zur Rede und Darstellung. Hintergrund hierfür ist, dass es bis hierher noch an der konkreten persönlichen Betroffenheit fehlt, man aber

dennoch zu einem frühen Verfahrenszeitpunkt die möglichen Betroffenen einbeziehen und informieren will ( Effekte wie „Stuttgart 21“ sollen vermieden werden... ).

Erst das Planfeststellungsverfahren wird mit klassischer Offenlage, Erörterung und Entscheidung zu einer Außenwirkung führen und daher beteiligungs- und klagefähig im üblichen Sinne sein. Das BVerfG hat zur beschränkten Rechtsschutzmöglichkeit in gestuften Verfahren vor allem in seiner Garzweiler-II-Entscheidung v 17.12.2013 Stellung genommen: danach muss Rechtsschutz gegen eine Eigentumsverletzung so rechtzeitig eröffnet werden, dass: Leitsatz 4 „im Hinblick auf Vorfestlegungen oder den tatsächlichen Vollzug des die Enteignung erfordernden Vorhabens eine grundsätzlich ergebnisoffene Überprüfung aller Enteignungsvoraussetzungen realistisch erwartet werden kann“. Das kann im Falle komplexer und langwieriger Planungsvorhaben den verfassungsrechtlichen Anforderungen an einen effektiven Rechtsschutz entgegenstehen, wenn eben in einem schon weit fortgeschrittenen Verfahrensstadium eine solche Ergebnisoffenheit nicht mehr erwartet werden könnte. Unter der Voraussetzung, dass dieses NABEG-Leitungsverfahren mit der Garzweiler II Situation vergleichbar sein sollte, könnten planungsbetroffenen Dritten also doch Klagerechte gegen die Bundesfachplanung zuerkannt werden. Zur Klagebefugnis muss dann natürlich, wie sonst auch, eine konkrete, nicht nur denkbare oder mögliche, Betroffenheit vorliegen, was im Stadium der Korridorfeststellung ( 500 – 1.000 Meter ) nur ausnahmsweise der Fall sein dürfte, wenn etwa innerhalb des Trassenkorridors keine Ausführung möglich erscheint, bei der der Grundeigentümer nicht betroffen wäre. Das begrenzt natürlich den Kreis potentiell klageberechtigter stark. Da die Bundesfachplanung nicht mit einem Verwaltungsakt abschließt, käme zudem wohl nur eine Feststellungsklage in Betracht.

**Vor diesem Hintergrund und mit den Erfahrungen aus den jüngsten Leitungsbauverfahren im Kreis Steinfurt und im Kreis Borken bieten wir an, unseren Mitgliedern bei diesem Leitungsbauprojekt wie folgt zur Seite zu stehen:**

1. Im Vorfeld des Planfeststellungsverfahrens werden wir unsere berufsständischen Interessen einbringen und auch unsere Mitglieder hierbei unterstützen.
2. Mit unserer Homepage wollen wir Mitgliedern die Möglichkeit einer frühzeitigen Stellungnahme gegenüber Amprion und der BNetzA geben. Da zu diesem frühen Zeitpunkt noch keine direkten Betroffenheiten erkennbar sind, können wir das am effektivsten über unsere Homepage erreichen. Stellung nehmen kann jeder, der sich durch dieses Leitungsverfahren betroffen fühlt. Dabei kommt es nicht darauf an, ob Sie durch einen der aktuell diskutierten Korridore selbst betroffen sind. Die Karte mit den Korridoren finden Sie auf der Seite von Amprion ( [www.a-nord.net](http://www.a-nord.net)).
3. Wenn Sie sich also frühzeitig äußern wollen, bevor die Firma Amprion den Antrag auf Bundesfachplanung stellt, sollten Sie die Schreiben, die wir für Sie als Word-Dokument entworfen haben, mit Name, Anschrift und Datum sowie ggfs. Ihren Ergänzungen und Ihrer Unterschrift versehen und absenden. Wir werden Sie auf unserer Homepage auf dem Laufenden halten und auf Neuigkeiten, Termine und Entwicklungen aufmerksam machen.

4. Mit Ihren Wünschen oder Anregungen zum weiteren Verfahren oder unserer Begleitung können Sie uns jederzeit per email [info-sae@wlv.de](mailto:info-sae@wlv.de) erreichen. Weitere Infos finden Sie auch auf der Internetseite des WLV-Kreisverbandes Borken.